

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

143/11

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Abteilung 9.1

Bearbeitet von:  
Boris Klatt

Tel. Nr.:  
82-2220

Datum:  
19.09.2011

1. **Betreff:** Regulierungsmöglichkeiten des Tauben- und Krähenbestandes
- 

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	10.10.2011	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Hauptausschuss ist mit dem Vorgehen der Verwaltung einverstanden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

143/11

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.1	Bearbeitet von: Boris Klatt	Tel. Nr.: 82-2220	Datum: 19.09.2011
---	--------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Regulierungsmöglichkeiten des Tauben- und Krähenbestandes

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Regulierung des Taubenbestandes in Offenburg Schreiben von Stadtrat Silvano Zampolli für die FDP-Fraktion (Anlage 1)

Herr Zampolli regt in seinem Schreiben die „Bekämpfung der Taubenplage in Offenburg“ mit „allen in Frage kommenden Möglichkeiten“ an. Insbesondere genannt werden das Einfangen von Tauben sowie das Falknern. Weiterhin soll ein Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung den Offenburger Bürger/innen genannt werden.

#### Istsituation:

Durch die Baumaßnahme in der Metzgerstraße (Gebäudeabbruch; Erweiterung Boschert) wurde möglicherweise die Nistmöglichkeit eines Taubenschwarms beseitigt. Unter Umständen wurden während dieser Abbruchphase vermehrt Tauben gesichtet. Allerdings wurde dadurch der Taubenbestand insgesamt in Offenburg nicht erhöht.

In den letzten Wochen wurde von Mitarbeiter/innen des Sachgebiets Gewerbe, Sicherheit und Ordnung speziell die Taubensituation in der Innenstadt „beobachtet“. Der Bestand von Tauben in der Innenstadt umfasst geschätzte 200 bis 300 Tiere. Eine Erhöhung der Population oder gar eine „Taubenplage“ wurde hierbei nicht festgestellt. Tauben prägen heutzutage das Stadtbild. Durch die günstigen Bedingungen des Lebensraumes "Stadt" - relativ mildes Klima, genügend Nahrung durch Füttern und Wohlstandsmüll, Fehlen natürlicher Feinde wie z.B. Wanderfalke oder Habicht, im Winter unnatürlich lange Tage durch Straßen- und Reklamebeleuchtung - kommt es zur Ansiedlung der Taube in den Städten.

Derzeit besteht zur Bestandsregulierung der Tauben ein Fütterungsverbot (§ 13 Polizeiverordnung). Verstöße können mit Geldbuße geahndet werden. Allerdings spricht der Gemeindevollzugsdienst derzeit Personen bei einem Verstoß lediglich an und belehrt über das bestehende Fütterungsverbot.

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung zum Thema Tauben sind die Mitarbeiter/innen Frau Braun, Frau Kiefer und Herr Appelman vom Sachgebiet Gewerbe, Sicherheit und Ordnung (ist bei den Offenburger Bürger/innen weitestgehend bekannt).

Aufgrund des o.g. Schreibens wurde am 18.08.11 eine Besprechung (Teilnehmer Herr Wernet / 5.1, Herr Hetzel / 6.3, Frau Braun, Herr Appelman, Herr Klatt 9.1) mit dem Ziel mögliche Regulierungsmöglichkeiten (Tauben + Saatkrähen) zu erörtern durchgeführt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

143/11

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Abteilung 9.1

Bearbeitet von:  
Boris Klatt

Tel. Nr.:  
82-2220

Datum:  
19.09.2011

Betreff: Regulierungsmöglichkeiten des Tauben- und Krähenbestandes

## Bestandsregulierungsmöglichkeiten / Abwägung:

Grundsätzlich sind eine Vielzahl von Regulierungsmöglichkeiten vorhanden:

- Restriktive Kontrolle des Taubenfütterungsverbotes
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit
- Fassadenschutz (z.B. Spanndrahtsysteme, Netze, usw.)  
Allerdings nur sinnvoll, wenn tatsächlich alle Hausbesitzer die Maßnahme umsetzen
- Optische und akustische Scheueinrichtungen (z.B. künstliche Raben, Geräusche von jagenden Falken usw.)  
schnelle Gewöhnungsphase daher wenig erfolgversprechend
- Ultraschallanlagen  
kann die Gesundheit von anderen Tieren und auch Menschen gefährden
- Geruchspräparate  
kann die Gesundheit von anderen Tieren und auch Menschen gefährden
- Fangmaßnahmen  
kaum Erfolgsaussichten; mögliche Interventionen von privaten Tierschützern und Tierschutzorganisationen
- Tötungsmaßnahmen  
Entsprechend dem Tierschutzgesetz ist die generelle Tötung nicht zulässig. Das Töten von Tauben ist nur als letztes Mittel und in Notsituationen in Betracht zu ziehen. Tauben sind allenfalls dann als Schädlinge zu qualifizieren, wenn sie an einem Ort in Massen auftreten und als Folge der Taubenplage Gesundheitsschäden auftreten. Nur in diesen Fällen kann unter infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Tötung der Stadtauben verhältnismäßig sein; mit Interventionen von privaten Tierschützern und Tierschutzorganisationen ist zu rechnen
- Falknern  
Tauben würden dadurch zu einem Standortwechsel gezwungen; ständige Wiederholungen notwendig; in der Innenstadt kaum durchzuführen, da ein artentypisches Verhalten (Jagen und Töten) nicht ausgeschlossen werden kann
- Taubenhäuser (-schläge)  
Die Einrichtung von Taubenschlägen ist eine tierschutzgerechte Maßnahme zur Regulierung des Taubenbestands. Die Schläge müssen betreut werden, d.h. die Eier der Tauben werden durch Attrappen getauscht, die Tauben werden gefüttert und die Schläge gesäubert.  
Ganz entscheidend für einen möglichen Erfolg sind neben der Standortfrage auch die restriktive Umsetzung des Taubenfütterungsverbots sowie die Unterbindung wilder Nistplätze. Die Schläge müssen dort errichtet werden, wo sich erfahrungsgemäß viele Tauben aufhalten.

Mögliche Standorte sind der Bürgerpark, das Parkhaus Wasserstraße sowie die Grünanlage in Nähe zum Lindenplatz.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

143/11

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.1	Bearbeitet von: Boris Klatt	Tel. Nr.: 82-2220	Datum: 19.09.2011
---	--------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Regulierungsmöglichkeiten des Tauben- und Krähenbestandes

Die Kosten für begehbare Taubenschläge in Grünanlagen liegen bei 22.000 € (100 Nistplätze) pro Schlag. Die Kosten für ein Taubenschlag auf einem Parkhaus belaufen sich auf 6.800 € (100 Nistplätze).

Die Unterhaltungskosten für einen Schlag betragen jährlich ca. 200 € für Nahrung + derzeit 15.392 € Lohnkosten für Reinigung / Desinfektion / Fütterung und Eiertausch (Stundensatz TBO 37 €/ Stunde, 2 Mitarbeiter/innen, 2x wöchentlich je 2 Stunden).

Die gesamten Anschaffungskosten bei 3 Taubenschlägen betragen ca. 50.800 € (jeweils ein Taubenschlag in den Parkanlagen, ein Taubenschlag auf dem Parkhausdach).

Die Unterhaltungskosten bei 3 Taubenschlägen liegen jährlich bei ca 46.000 € (die Unterhaltskosten können möglicherweise durch Zuhilfenahme von anderen Organisationen z.B. Straffälligenhilfe und / oder Zusatzjobbern reduziert werden).

Diesbezüglich wurde eine interkommunale Umfrage durchgeführt. Von 10 befragten Städten haben 7 Städte Taubenschläge aufgestellt (Umfrageergebnis mit Erfahrungsberichten beiliegend; Anlage 2).

## Empfehlung:

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine erfolgversprechende Regulierung des Taubenbestandes nur durch die gleichzeitige, dauerhafte und kostenintensive Umsetzung mehrerer Alternativen (Öffentlichkeitsarbeit, Fassadenschutz, Einhaltung des Taubenfütterungsverbots, Taubenschläge) möglich wird.

Aufgrund der Tatsache, dass in Offenburg keine Taubenplage besteht, sollen vorerst nur die Kontrollen des Gemeindevollzugsdienstes verstärkt werden. Sollte sich die Situation verschlechtern, wird die Einrichtung eines Taubenschlags in Erwägung gezogen.

## **2. Situation Saatkrähen**

### Istsituation:

In der Vergangenheit kam es in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung vereinzelt zu Bürgerbeschwerden hinsichtlich den Belästigungen durch Krähen (Lärm, Schmutz).

Die Saatkrähe ist ein einheimischer Vogel und durch die EG-Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Maßnahmen zur Reduzierung des Bestands analog der Möglichkeiten zur Taubenregulierung (wie z. B. Entnahme der Eier aus den Nestern, Tötung usw.) sind rechtlich nicht möglich. Es kommen lediglich Vergrämungsmaßnahmen, die zu einer Verlagerung des Aufenthaltsorts führen, in Betracht.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

143/11

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Abteilung 9.1	Bearbeitet von: Boris Klatt	Tel. Nr.: 82-2220	Datum: 19.09.2011
---	--------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Regulierungsmöglichkeiten des Tauben- und Krähenbestandes

Diese Vergrämungsmaßnahmen sind allerdings gem. § 39 BNatSchG grundsätzlich untersagt. Dennoch durchzuführende Vergrämungsmaßnahmen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium).

Saatkrähen kehren zum Winterende immer in ihre vorherigen Brutkolonien zurück, um geeignete Bäume für neue Nistplätze ausfindig zu machen oder bereits vorhandene Nester wieder in Stand zu setzen.

Lediglich während diesem Zeitraum werden durch die Naturschutzbehörde (unter bestimmten Voraussetzungen) Ausnahmegenehmigungen erteilt. Sobald die Tiere mit der Eiablage begonnen haben, müssen Vergrämungsmaßnahmen eingestellt werden.

Insbesondere während der Brutzeit und Aufzucht der Saatkrähen zwischen März und Juni ist in unmittelbarer Nähe der Brutkolonien mit Lärm sowie Verschmutzung zu rechnen (herabfallende Äste, Nahrungsreste und Kot).

## Vergrämungsmöglichkeiten / Abwägung:

- Entfernen der Nester
- Beschnitt der Astgabeln in den Baumkronen
- Herunterspritzen der Nester durch die Feuerwehr
- Einsatz von Schreckschusswaffen
- Einsatz von Falken
- Optische und akustische Vergrämung (z.B. Aufhängen von schwarzen Tüchern, reflektierende CD's, Laser, Böller, Beschallungsgeräte,...)
- Einsatz von Uhuattrappen (die Attrappen können über ein vom Baum herabhängendes Seil manuell bewegt werden)
- Erzeugen von Lärm / Geschepper mit unterschiedlichen Utensilien (z.B. aneinander geschlagene Schaufeln oder Metalldeckel), damit keine Gewöhnung erfolgt
- Einsatz von Tönen im Ultraschallfrequenzbereich
- Einsatz von Scheinwerfern
- Versperren der Nester durch einen „Plexiglashut“

Saatkrähen sind sehr intelligente, soziale und anpassungsfähige Vögel und erkennen oft, dass ihnen durch die verschiedenen Vergrämungsmaßnahmen keine wirkliche Gefahr droht.

Die Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen, dass die meisten Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielen bzw. ggf. sogar unerwünschte Ergebnisse zur Folge haben (z.B. keine Lenkungsmöglichkeit an den vorgesehenen Standort; Umfrageergebnis mit Erfahrungsberichten beiliegend; Anlage 3).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

143/11

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Abteilung 9.1

Bearbeitet von:  
Boris Klatt

Tel. Nr.:  
82-2220

Datum:  
19.09.2011

---

Betreff: Regulierungsmöglichkeiten des Tauben- und Krähenbestandes

---

Saatkrähen konzentrieren sich - solange sie ungestört sind - auf bestimmte Koloniestandorte. Bei einer Störung besteht das Risiko, dass sich eine Kolonie in mehrere kleine Kolonien aufteilt, die dann ein größeres Störpotential besitzen als vorher und die dann zusätzlich bemüht sind – jede Kolonie für sich – wieder die Population auf die übliche Größe zu erhöhen.

## Empfehlung

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine erfolgversprechende Vergrämuungsmaßnahme nur sehr eingeschränkt (mit ungewissem Ausgang) möglich ist. Wir empfehlen daher, derzeit auf Maßnahmen zu verzichten.

Falls die Situation sich weiter verschlechtert, empfehlen wir die Anwendung akustischer Reize (dann unter Beteiligung der Bürgerschaft analog Beispiel Laupheim).